POSTAKTUELL – Alle Haushalte

Amtsblatt der Gemeinde Buttstädt

Im Amtsblatt der Gemeinde Buttstädt
erfolgen amtliche und nichtamtliche
Bekanntmachungen
der Gemeinde Buttstädt
für die Ortsteile Buttstädt, Ellersleben,
Eßleben-Teutleben, Großbrembach,
Guthmannshausen, Hardisleben,
Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf

Jahrgang 4 | Freitag, den 25. März 2022 | Nr. 2

Buttstädt | Ellersleben | Eßleben-Teutleben | Großbrembach | Guthmannshausen | Hardisleben | Kleinbrembach | Mannstedt | Olbersleben | Rudersdorf

Ostern

Ja, der Winter ging zur Neige,
holder Frühling kommt herbei,
lieblich schwanken Birkenzweige,
und es glänzt das rote Ei.

Schimmernd wehn die Kirchenfahnen
bei der Glocken Feierklang,
und auf oft betretnen Bahnen
nimmt der Umzug seinen Gang.

Nach dem dumpfen Grabchorale
tönt das Auferstehungslied,
und empor im Himmelsstrahle schwebt er,
der am Kreuz verschied.

So zum schönsten der Symbole
wird das frohe Osterfest,
dass der Mensch sich Glauben hole,
wenn ihn Mut und Kraft verlässt.

Jedes Herz, das Leid getroffen,
fühlt von Anfang sich durchweht,
dass sein Sehnen und sein Hoffen
immer wieder aufersteht.

- Ferdinand von Saar -

Frohe Ostern

allen Bürgerinnen und Bürgern
der Gemeinde Buttstädt.

Nächster Redaktionsschluss	Nächster Erscheinungstermin
Freitag, den 6. Mai 2022	Freitag, dem 20. Mai 2022

Auf einen Blick

Notrufe

Notrufe bei Havarie

Wasser
Buttstädt, Ellersleben, Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben:
BeWA Sömmerda Trinkwasser ..... 08 00 / 0 72 51 75
Zentrale ..... 0 36 34 / 6 84 90
Eßleben-Teutleben, Rudersdorf:
Apoldaer Wasser GmbH ..... 0 36 44 / 53 90

Abwasser
Buttstädt, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Guthmannshausen, Hardisleben, Mannstedt, Olbersleben:
BeWA Sömmerda ..... 08 00 / 3 63 48 00
Zentrale ..... 0 36 34 / 6 84 90
Großbrembach, Kleinbrembach:
AZV Scherkondetal Vogelsberg ..... 03 63 72 / 9 03 56
..... oder 03 63 71 / 5 40 15 und 03 63 71 / 5 28 88
Rudersdorf
Apoldaer Wasser GmbH ..... 0 36 44 / 53 90

Strom
Thüringer Energie, Ulmenallee 3, 99631 Weißensee:
..... 03 63 74 / 31-0

Versorgung mit Flüssiggas in Buttstädt und Olbersleben
..... 0800 2566611

Notrufe für den Bereich der Gemeinde

Allgemeiner Rettungsdienst 1 12
Polizei:
Polizeinotruf 1 10
Polizeiinspektion Sömmerda ..... 0 36 34 / 33 60
Feuerwehr:
Feuerwehrnotruf 1 12

Tierheim Sömmerda ..... 0 36 34 / 61 10 92
Notruf: ..... **01 71 / 6 40 85 70**
Weißenburg 7, 99610 Sömmerda
www.tierheim-soemmerda.de • info@tierheim-soemmerda.de

Sprechzeiten / Telefon

Gemeinde Buttstädt

Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt

Tel.: (03 63 73) 4 11 10
Fax: (03 63 73) 4 11 90
E-Mail: poststelle@lg-buttstaedt.de

Wegweiser

Bürgermeister der Gemeinde 4 11 11
Leiter Hauptamt/Liegenschaften 4 11 09
Sekretariat 4 11 10
Personalwesen 4 11 13
Einwohnermeldeamt 4 11 20
Leiterin Kämmerei 4 11 55
Wohnungsverwaltung 4 11 54
Steuern/Abgaben 4 11 53
Kommunale Einrichtungen 4 11 54
Leiterin Kasse 4 11 61
Kasse 4 11 60
Ordnungsamt/Marktwesen 4 11 21
Standesamt/Friedhofsverwaltung 4 11 23
Vollzugsdienstkraft 4 11 20
Leiter Bauamt 4 11 41
Bauamt 4 11 40
Hoch- und Tiefbau 4 11 43
Erschließungs-/Straßenausbaubeiträge 4 11 45
Notruf Wohnungsverwaltung bei Havarie 01 52 58 81 51 00

Kontaktbereichsbeamter der Polizei

Verwaltungsgebäude, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt,
Tel.: 03 63 73/9 90 85
Sprechzeiten:
dienstags ..... 16.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ortsbrandmeister der Gemeinde und Stellvertreter

Ortsbrandmeister	Christian Mechelt	0174/9130752
stell. Ortsbrandmeister	Stefan Schindler	0173/3655649

Schiedsstelle der Gemeinde Buttstädt

für die Ortschaften Buttstädt, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf

Sprechstunde der Schiedspersonen

Die Sprechstunde der Schiedspersonen findet nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 036373/41110 im Gebäude der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt statt. Die Schiedsstelle ist für die im § 380 der Strafprozessordnung vorgeschriebenen Sühneversuche bei den Vergehen:

1. des Hausfriedensbruches (§ 123 Strafgesetzbuch StGB)
2. der Beleidigung (§§ 3, 185 bis 187a und 189 StGB)
3. der Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
4. der einfachen, gefährlichen und fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 223a und 230 StGB)
5. der Bedrohung (§ 241 StGB)
6. der Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

und für einen Sühneversuch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe des Thüringer Schiedsstellengesetzes vom 17. Mai 1996 (ThürSchieStG) sowie der in 1/97 erlassenen Durchführungsvorschriften zum ThürSchieStG zuständige Vergleichsbehörde.

Blose
Bürgermeister

Netzwerk Regenbogen e.V.

Sömmerdaer Tafel/ Ausgabestelle Buttstädt
Kirchstr. 2,
99628 Buttstädt
Telefon: 036373/998794

Öffnungszeiten

Dienstag	**14 - 16 Uhr**	**Ausgabe**
Mittwoch	**10 - 12 Uhr**	**Neuregistrierung**
Donnerstag	**14 - 16 Uhr**	**Ausgabe**

Projekt ThINKA Sömmerda

Kontaktbüro Buttstädt

Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung Th.inka

Zielgruppe: Das Projekt richtet sich generationsübergreifend an alle BewohnerInnen der Gemeinde Buttstädt, ungeachtet ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft.
Aufgaben des Kontaktbüros

- Bei Problemen und Sorgen sind wir für Sie da als 1. Anlaufstelle vor Ort
- Wir vermitteln Sie gern an zuständige Kooperationspartner/ Beratungsangebote
- Wir unterstützen Sie bei Berufsfragen
- Wir vereinbaren Termine für Sie und begleiten Sie bei Bedarf
- Wir gestalten mit Ihnen Ihr Wohnumfeld durch Aktivitäten und Projekte

Wir engagieren uns für Sie und Ihr Wohnumfeld. Wenn Sie ehrenamtlich aktiv sein möchten sprechen Sie uns an, wir freuen uns über freiwillige Helfer.

Ansprechpartner Buttstädt	**Öffnungszeiten**	
Yvonne Pächnatz	Mo	12:00 bis 16:00 Uhr
Kirchstraße 2	Di	08:00 bis 12:00 Uhr
99628 Buttstädt	Do	08:00 bis 17:00 Uhr
0172/ 4161780	sowie jeweils nach Vereinbarung	

y.paechnatz@asb-soemmerda.de, thinka@asb-soemmerda.de
Weitere Informationen finden Sie unter www.thinka.de.

Wichtige Rufnummern

Landratsamt Sömmerda

Postfach 12 15
99601 Sömmerda
Zentrale Bahnhofstraße Telefon: ..... (0 36 34) 3 54-0
Rezeption Bahnhofstraße 9 ..... Fax: (0 36 34) 3 54-3 94
Zentrale Wielandstraße ..... (0 36 34) 3 54-6 00
Rezeption Wielandstraße 4 ..... (0 36 34) 3 54-1 50
www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail: pressestelle@lra-soemmerda.de

Ärztebereitschaft / Apotheken

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Anlaufpraxis für alle **gehfähigen Patienten** in unserer Gemeinde, **die akut erkrankt sind**, ist das **Robert-Koch-Krankenhaus GmbH Apolda**, **Tel.: 03644/570,** Jenaer Straße 66, 99510 Apolda zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: ..... **von 19.00 bis 21.00 Uhr**
Mittwoch und Freitag ..... **von 16.00 bis 21.00 Uhr**
Samstag, Sonntag, Feiertage
sowie am 24.12. und 31.12. ..... **von 09.00 bis 12.00 Uhr**
..... **und 16.00 bis 21.00 Uhr**

Vordergründig sollte die Notdienstzentrale in Apolda zur akuten medizinischen Versorgung genutzt werden. Notfallhausbesuche sollten lt. Mitteilung der kassenärztlichen Vereinigung eine Ausnahme darstellen.
Zusätzlich zum allgemeinen Notdienst ist ein **augenärztlicher Notdienst** in der Praxis des jeweils diensthabenden Arztes eingerichtet. Telefonnummern und Anschrift erfahren Sie ebenfalls über das Robert-Koch-Krankenhaus Apolda, **Tel.: 03644/570.**
Dringende Hausbesuche sind unter der Hotline des allgemeinen Notdienstes 0700 11501000 oder über Rettungsleitstelle Apolda 03644 50000 anzumelden.
Bei akuter Lebensgefahr gilt die Telefonnummer des Rettungsdienstes 112 !

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Für Patienten mit akuten Schmerzen steht landesweit die einheitliche Telefonnummer:

0180 / 59 08 077 (0,12 EUR pro Minute)

zur Verfügung.
Der Bereitschaftsdienst beginnt für das Wochenende am Freitag um 18.00 Uhr und endet am Montag, 8.00 Uhr. Für gesetzliche Feiertage beginnt der Bereitschaftsdienst um 18.00 Uhr des Vortages und endet um 08.00 Uhr des folgenden Tages.
Die geregelten Sprechzeiten während des Notfallvertretungsdienstes sind

von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und
von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Neben der Notdiensttelefonnummer können sich die Patienten auch im Internet über die Notdienstpläne ihrer Region unter www.kzv-thueringen.de informieren.

Nacht- und Notdienst der Apotheken

Apothekennotruf: 0800 00 22833
(kostenlos aus dem deutschen Festnetz)

Nähere Informationen dazu
finden Sie unter www. aponet.de oder in Ihrer Apotheke.

Immobilien / Grundstücke / Wohnungsangebote

Öffentliche Ausschreibung der Ortschaft Guthmannshausen

zum Verkauf der Liegenschaft Hauptstraße 76A.

Gemarkung Guthmannshausen, Flur 2, Flurstück 129 zu 234 m² innerhalb der bebauten Ortslage von Guthmannshausen

zum Mindestgebot von 23 .000,00 €.

Bei dem vorliegenden Objekt handelt es sich um die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Guthmannshausen (Baujahr 1976).
Das Gebäude ist eingeschossig, einseitig angebaut und voll unterkellert.
In das Gutachten kann eingesehen werden.
Ihre Angebote senden Sie bitte an die Gemeinde Buttstädt, Hauptamt, Herrn Nagel, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt.
Ein Besichtigungstermin kann unter der Telefonnummer 036373/41109 vereinbart werden.

Blose
Bürgermeister

Ausschreibung Fahrzeug zum Höchstgebot

Die Gemeinde Buttstädt schreibt das Fahrzeug „Renault Master Pritsche“ des Bauhofes der Gemeinde Buttstädt meistbietend zum Verkauf aus.

Fahrzeugart:	Kleintransporter
Fabrikat:	Renault
Typ:	Master Pritsche
Fahrzeug-Identifikationsnummer:	VF1UDCCG525370122
Leistung (KW/PS):	84/114
Amtl. Kennzeichen:	SÖM-PL 34
Erstzulassung:	13.09.2001
Kilometerstand:	239.559
Kaufpreis:	meistbietend, jedoch nicht unter dem Mindestgebot von 1.000,00 €

Eine Besichtigung ist mit vorheriger Terminabsprache über das Hauptamt, Telefon-Nr.: 036373/ 41110, möglich. Der Verkauf des Kleintransporters erfolgt wie gesehen und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so scheuen Sie kein Zeit und reichen Ihr Gebot schriftlich in einem verschlossenen, als **Gebot -Ausschreibung Verkauf Renault Master Pritsche- gekennzeichneten Umschlag**, bis zum **21.04.2022** an die Gemeinde Buttstädt, Hauptamt, Großemsener Straße 5, 99628 Buttstädt.

Einen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Gemeinde Buttstädt behält sich vor, von einem Verkauf abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder das Fahrzeug erneut anzubieten. Die Auswahl erfolgt nach dem Höchstgebot unter Beachtung des Mindestgebotes. Bei der Ausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach VOB und UVgO.

Amtlicher Teil

Gemeinde Buttstädt

Bankverbindung

Bitte verwenden Sie für Ihre Überweisungen an die Gemeinde Buttstädt (alle Ortschaften) ab sofort folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber: Gemeinde Buttstädt

IBAN: DE74 1203 0000 1020 3004 79
BIC: BYLADEM 1001, DKB

IBAN: DE97 8205 1000 0140 0041 14
BIC: HELADEF 1WEM, Sparkasse Mittelthüringen

Denken Sie bitte daran, Ihren Dauerauftrag zu ändern und die Beträge den neuen Bescheiden anzupassen.

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Buttstädt, Landkreis Sömmerda für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der §§ 55 und 57 der ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Gemeinde Buttstädt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.839.900,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.450.100,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	312 v. H.
	b)	für die Grundstücke (B)	391 v. H.
2.	Gewerbesteuer		397 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.806.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.
Es gelten die beigefügten ausgewiesenen Deckungsringe 1 bis 21 des Verwaltungshaushaltes.
Die Ausgaben eines Unterabschnittes der Gruppen 93 bis 96 und 98 (Vermögenserwerb, Baumaßnahmen und Zuschüsse für Investitionen) sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II. Rechtsaufsichtliche Behandlung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Buttstädt enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde mit Schreiben vom 28.01.2022 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda rechtsaufsichtlich zu Kenntnis genommen.

III.

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit **vom 28.03.2022 für 2 Wochen** in der Gemeinde Buttstädt, Kämmerei, öffentlich während der Sprechstunden aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1, während der Sprechzeiten in der Gemeinde Buttstädt, Kämmerei.

Buttstädt, den 01.02.2022
Gemeinde Buttstädt - Siegel -
Blose
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Ellersleben

1.

In der Gemeinde Buttstädt wird am 12. Juni 2022 ein Ortschaftsbürgermeister in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Ellersleben als Ehrenbeamter gewählt.
Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien*, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern*.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.
Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.
Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Landgemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.
Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.
Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung und
c) die Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen,wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind, und zwar in der Ortschaft Ellersleben 20 Unterstützungsunterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeisters als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Landgemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Gemeinderat Buttstädt oder dem Ortschaftsrat Ellersleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortschaftsrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Gemeinderat Buttstädt oder im Ortschaftsrat Ellersleben vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 9. Mai 2022, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt, Zimmer 12 (Einwohnermeldeamt) dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr ausgelegt. Der Zugang ist nicht barrierefrei, aber rollstuhlgerecht möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Landgemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29. April 2022 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Gemeinde Buttstädt, Sarah Patommel, Verwaltungsgebäude der Landgemeinde, Zimmer 14, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber als Mehrheitswahl durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Buttstädt, den 25. März 2022
Sarah Patommel
Wahlleiterin Gemeinde Buttstädt

Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Großbrembach

1.

In der Gemeinde Buttstädt wird am 12. Juni 2022 ein Ortschaftsbürgermeister in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Großbrembach als Ehrenbeamter gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien*, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Landgemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung und
c) die Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen,wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind, und zwar in der Ortschaft Großbrembach 30 Unterstützungsunterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeisters als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Landgemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Gemeinderat Buttstädt oder dem Ortschaftsrat Groß-

brembach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortschaftsrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Gemeinderat Buttstädt oder im Ortschaftsrat Großbrembach vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 9. Mai 2022, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt, Zimmer 12 (Einwohnermeldeamt) dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr ausgelegt. Der Zugang ist nicht barrierefrei, aber rollstuhlgerecht möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Landgemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29. April 2022 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Gemeinde Buttstädt, Sarah Patommel, Verwaltungsgebäude der Landgemeinde, Zimmer 14, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber als Mehrheitswahl durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Buttstädt, den 25. März 2022
Sarah Patommel
Wahlleiterin Gemeinde Buttstädt

Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Hardisleben

1.

In der Gemeinde Buttstädt wird am 12. Juni 2022 ein Ortschaftsbürgermeister in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Hardisleben als Ehrenbeamter gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien*, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern*.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Landgemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des

Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung und
c) die Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen,wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind, und zwar in der Ortschaft Hardisleben 30 Unterstützungsunterschriften.
Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeisters als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.
Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:
Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Landgemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Gemeinderat Buttstädt oder dem Ortschaftsrat Hardisleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortschaftsrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Gemeinderat Buttstädt oder im Ortschaftsrat Hardisleben vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 9. Mai 2022, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt, Zimmer 12 (Einwohnermeldeamt) dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr ausgelegt. Der Zugang ist nicht barrierefrei, aber rollstuhlgerecht möglich.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Landgemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29. April 2022 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Gemeinde Buttstädt, Sarah Patommel, Verwaltungsgebäude der Landgemeinde, Zimmer 14, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber als Mehrheitswahl durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss zusammen und

beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Buttstädt, den 25. März 2022
Sarah Patommel
Wahlleiterin Gemeinde Buttstädt

Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Mannstedt

1.

In der Gemeinde Buttstädt wird am 12. Juni 2022 ein Ortschaftsbürgermeister in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Mannstedt als Ehrenbeamter gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien*, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern*.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Landgemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung und
c) die Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen,wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind, und zwar in der Ortschaft Mannstedt 20 Unterstützungsunterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeisters als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Landgemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Gemeinderat Buttstädt oder dem Ortschaftsrat Mannstedt

vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortschaftsrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Gemeinderat Buttstädt oder im Ortschaftsrat Mannstedt vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 9. Mai 2022, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt, Zimmer 12 (Einwohnermeldeamt) dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr ausgelegt. Der Zugang ist nicht barrierefrei, aber rollstuhlgerecht möglich.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Landgemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29. April 2022 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Gemeinde Buttstädt, Sarah Patommel, Verwaltungsgebäude der Landgemeinde, Zimmer 14, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber als Mehrheitswahl durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Buttstädt, den 25. März 2022
Sarah Patommel
Wahlleiterin Gemeinde Buttstädt

Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in der Ortschaft Olbersleben

1.

In der Gemeinde Buttstädt wird am 12. Juni 2022 ein Ortschaftsbürgermeister in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Olbersleben als Ehrenbeamter gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien*, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern*.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Landgemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Un-

terschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung und
c) die Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen,wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind, und zwar in der Ortschaft Olbersleben 30 Unterstützungsunterschriften.
Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeisters als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.
Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:
Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Landgemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Gemeinderat Buttstädt oder dem Ortschaftsrat Olbersleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortschaftsrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Gemeinderat Buttstädt oder im Ortschaftsrat Olbersleben vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bis zum 9. Mai 2022, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt, Zimmer 12 (Einwohnermeldeamt) dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr ausgelegt. Der Zugang ist nicht barrierefrei, aber rollstuhlgerecht möglich.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Landgemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29. April 2022 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Gemeinde Buttstädt, Sarah Patommel, Verwaltungsgebäude der Landgemeinde, Zimmer 14, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber als Mehrheitswahl durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr

behoben sein. Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Buttstädt, den 25. März 2022
Sarah Patommel
Wahlleiterin Gemeinde Buttstädt

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 12.06.2022 für

die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Ellersleben
die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Großbrembach
die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Hardisleben
die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Mannstedt
die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Olbersleben

1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die nachfolgenden Stimmbezirke der Gemeinde Buttstädt

00201 Ortsteil Ellersleben
00501 Ortsteil Großbrembach
00701 Ortsteil Hardisleben
00901 Ortsteil Mannstedt
01001 Ortsteil Olbersleben

kann in der Zeit vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde Buttstädt:

dienstags	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 09.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 09.00 bis 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, Zimmer 12 (Einwohnermeldeamt), 99628 Buttstädt von Wahlberechtigten eingesehen werden. Der Zugang ist nicht barrierefrei, aber für Rollstuhlfahrer möglich.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an Werktagen vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Gemeinde Buttstädt die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberichtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022, spätestens am 27. Mai 2022 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Buttstädt, 99628 Buttstädt, Großemsener Weg 5, Einwohnermeldeamt, Zimmer 12 Einwendungen erheben. Öffnungszeiten sind dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, mittwochs von 09.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 13.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Die Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeinde Buttstädt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. Mai 2022 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Gemeinde Buttstädt.

5.2.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel,**
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** der von der Gemeinde Buttstädt freigemacht worden ist, mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

6.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,** bis zum **10. Mai 2022** (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Gemeinde Buttstädt schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax an die 036373/41190, E-Mail: poststelle@lg-buttstaedt.de oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12. Juni 2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am 2. Sonntag nach der Wahl, am 26. Juni 2022, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis sind und für die erste Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24. Juni 2022 bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde Buttstädt schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax an die 036373/41190, E-Mail: poststelle@lg-buttstaedt.de oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Stichwahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht

werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Kommunalwahl und dem dazu gehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag, 12. Juni 2022, bis 18:00 Uhr eingeht,** bzw. im Fall einer **Stichwahl am Tag der Stichwahl, am 26. Juni 2022, bis 18 Uhr eingeht.**
Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.
Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Buttstädt, den 25. März 2022
Hendrik Blose
Bürgermeister
Gemeinde Buttstädt

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 12.06.2022

Die Sitzung des Wahlausschusses für nachfolgend aufgeführte Wahlen am 12.06.2022 in der Gemeinde Buttstädt

- **Wahl zum Ortschaftsbürgermeister der Gemeinde Buttstädt, Ortsteil Ellersleben**
- **Wahl zum Ortschaftsbürgermeister der Gemeinde Buttstädt, Ortsteil Großbrembach**
- **Wahl zum Ortschaftsbürgermeister der Gemeinde Buttstädt, Ortsteil Hardisleben**
- **Wahl zum Ortschaftsbürgermeister der Gemeinde Buttstädt, Ortsteil Mannstedt**
- **Wahl zum Ortschaftsbürgermeister der Gemeinde Buttstädt, Ortsteil Olbersleben**

findet **am Dienstag, dem 10. Mai 2022,** um **18.30 Uhr, in 99628 Buttstädt, Verwaltungsgebäude der Gemeinde Buttstädt**, Großemsener Weg 5 (Großer Versammlungsraum) statt.

Tagesordnung
1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers
3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen
4. Beschlussfassung über die Zulassung

Die Sitzung des Wahlausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Buttstädt, den 25.03.2022
Sarah Patommel
Wahlleiterin Gemeinde Buttstädt

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für dieEhrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buttstädt

Aufgrund des *§* 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt am 21.02.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung für den Ortsbrandmeister und seinen Vertreter

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 86,00 € Grundbetrag sowie einen Zuschlag von je 6,00 € für jede Orteilfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Buttstädt zusammensetzt.
(2) Auf Antrag des Ortsbrandmeisters kann der Bürgermeister dem ständigen Vertreter (Stellvertreter) Aufgaben des Ortsbrandmeisters übertragen.
(3) Nimmt der Vertreter einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 43,00 €. Weiterhin erhält er einen Zuschlag von je 3,00 € für jede Orteilfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Buttstädt.

§ 3
Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wehrführer und deren ständige Vertreter

(1) Der Wehrführer der Hauptfeuerwache/Stützpunktwehr Buttstädt der Gemeinde Buttstädt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 74,00 €, sein Stellvertreter 37,00 €.
(2) Die Wehrführer der Ortschaften erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 54,00 €.
(3) Auf Antrag des Wehrführers kann der Ortsbrandmeister –im Einvernehmen mit dem Bürgermeister- dem ständigen Vertreter (Stellvertreter) Aufgaben des Wehrführers übertragen.
(4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,00 €.
(5) Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Ortsbrandmeisters bzw. Wehrführers nach 30 Wochentagen voll war, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

§ 4
Höhe der Aufwandsentschädigung für andere Feuerwehrangehörige

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für andere Feuerwehrangehörige beträgt:

>	Jugendfeuerwehrwart	42,00 €
>	Gerätewart	43,00 €
>	Atemschutzgerätewart	42,00 €
>	Wartung, Pflege, Information	30,00 €
>	Alarm und Einsatzplanung	30,00 €

(2) Für zertifizierte Abschlüsse von Ausbildungen auf der Grundlage der Thür. VO zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz vom 04.04.2017 - im Gebiet der Gemeinde Buttstädt - erhält der Ausbilder für Aufgaben die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, eine Aufwandsentschädigung von 17,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten) unter Berücksichtigung des Erlasses des Thüringer Finanzministeriums zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren (ThürStAnz. 2008, S. 979) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach den §§ 2-4 wird monatlich im Voraus gezahlt.
(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag ausgezahlt. § 5 Abs. 2 ThürFwEntschVO gilt entsprechend.
(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 6
Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist. § 7 ThürFwEntschVO gilt entsprechend.

§ 7
Anpassung der Entschädigungssätze

Die Höhe der Entschädigungssätze wird mit Ablauf des Jahres 2023 auf ihre Angemessenheit überprüft.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Buttstädt vom 02.03.2020 und die 1. Änderungssatzung vom 26.01.2021 außer Kraft.

Buttstädt, den … - Dienstsiegel -
Hendrik Blose
Bürgermeister

Hinweis:
Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda angezeigt.
Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt geltend gemacht worden ist.

Blose
Bürgermeister

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)

Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt
Flurbereinigungsverfahren Buttstädt
Az. 2-3-0050 Erfurt, den 02. Februar 2022

Änderungsbeschluss Nr. 5

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Buttstädt
Nach § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10. Februar 1995, Az, 2-3-0050, festgestellte und mit Beschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 23. Mai 2019, Az. 2-3-0050, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Buttstädt erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:
Gemarkung Mannstedt
Flur 7 Flurstücke Nr. 731/1 und 739/1

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:
1.2.1 Gemarkung Buttstädt
Flur 4 Flurstück Nr. 741/3
1.2.2 Gemarkung Mannstedt
Flur 6 Flurstück Nr. 650/1
1.2.3 Gemarkung Mannstedt
Flur 1 Flurstück Nr. 104/3

Das Flurbereinigungsgebiet Buttstädt hat nunmehr eine Größe von 632 ha.

2. Beschränkungen
Für die ausgeschlossenen Flurstücke gern. Ziffer 1.1 endet die Mitgliedschaft in der Teilnehmergemeinschaft „Buttstädt“ und die nach § 34 bzw. § 85 FlurbG geltenden Beschränkungen mit Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses.

3. Anordnung der Flurbereinigung
Für die gern. Ziffer 1.2 zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

4. Teilnehmergemeinschaft
Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 10. Februar 1995 nach § 16 FlurbG entstandenen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Buttstädt“.

5. Beteiligte
Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
  die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere
  a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

6. Anmeldung von Rechten
Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums
Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ist nach § 34 Abs. 1 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich; bei Absatz d) im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.
Nach § 35 Abs. 1 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Bekanntgabe des Beschlusses mit Gründen
Der Beschluss mit Gründen wird nach § 6 Abs, 2 FlurbG im Amtsblatt der Landgemeinde Buttstädt öffentlich bekannt gemacht.

Begründung
Die Änderungen des Verfahrensgebietes sind aufgrund von Abweichungen zwischen Katasternachweis und Flurbereinigungsbeschluss sowie nach Umsetzung einer Maßnahme aus dem Plan nach § 41 FlurbG notwendig. Für die Zielstellung des Verfahrens ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Zu 1.2.1 Die ursprünglich angeordnete Flurbereinigung umfasste die Flurstücke 731 und 739. Im Zuge der Beseitigung der Überhaken von Amts wegen sind aus den Flurstücken 731 und 739 die Flurstücke 731/1 und 731/2 sowie die Flurstücke 739/1 und 739/2 entstanden. Die Flurstücke 731/1 und 739/1 werden nunmehr zur Herstellung einer eindeutigen Verfahrensgrenze aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen.

Zu 1.2.2 Im Rahmen der Vermessung der Verfahrensgrenze wurde festgestellt, dass Nebenanlagen der Ortsverbindungsstraße von Buttstädt nach Mannstedt auf dem angrenzenden Flurstück 741/3 liegen; hieraus ergibt sich bodenordnerischer Handlungsbedarf. Das Flurstück wird zum Verfahrensgebiet zugezogen.

Zu 1.2.3 Das Flurstück 650/1 bildet zusammen mit dem Flurstück 650/2 die Ortsverbindungsstraße zwischen Buttstädt und Mannstedt, weiche komplett innerhalb des Verfahrensgebietes liegt. Bei der Verfahrenseinleitung wurde dieses Flurstück versehentlich außer Acht gelassen. Die Anordnung wird mit diesem Änderungsbeschluss nachgeholt.

Zu 2.1.3 Der Ersatzneubau der Brücke an der Untermühle in Mannstedt als Maßnahme aus dem Plan nach § 41 FlurbG macht die Erweiterung des Verfahrensgebietes um das Flurstück 104/3 notwendig.

Die Gebietsverkleinerung um 5 ha ist gemessen an der bisherigen Verfährensfläche von 637 ha als geringfügig gern. § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG einzustufen, zudem handelt es sich um unwesentliche Änderungen.
Die Gebietsänderung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft.
Die Zustimmung des Unternehmensträgers liegt vor.
Die Voraussetzungen für eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gera
Burgstraße 5
07545 Gera

einzulegen.
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
Claus Rodig
Referatsleiter - DS -

Datenschutzrechtlicher Hinweis
Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.
Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter https://tlbg.thueringen.de/datenschutz abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar hat zum Stichtag 01.01.2022 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.
Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).
Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte kreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.
Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:
Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt

Gewässerschau im Verbandsgebiet

Der Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach führt **in der Zeit vom 08.03.2022 bis 03.05.2022** 15 Gewässerschauen durch. Teilnehmer sind die Städte und Gemeinden, Fachbehörden, das TMUEN, Landwirte und interessierte Bürger.

Der Termin für die Gemeinde Buttstädt in den Gemarkungen Buttstädt, Ellersleben, Eßleben, Großbrembach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrembach, Mannstedt, Olbersleben, Teutleben ist der **28.04.2022.**

Sömmerda, 10. Februar 2022
Gewässerunterhaltungsverband
Untere Unstrut/Helderbach
03634-684981

Maik Weise
Geschäftsführer

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Buttstädt

APOLDAER WASSER GmbH

FERIENARBEIT – UMWELT

vom 18.07.- 22.07.2022 oder 22.08.- 26.08.2022
ein Schülerprojekt der **Apoldaer Wasser GmbH**

Wir bieten für eine begrenzte Anzahl Schüler ab 15 Jahren eine bezahlte Ferientätigkeit an.
Der Einsatz erfolgt vorzugsweise in den Städten und Gemeinden unseres Versorgungsgebietes.
Anmeldungen nimmt Frau Ilmer, Tel. **03644/539105, ab 28.03.2022** entgegen.
(Änderungen des o.g. Termins sind nicht möglich)

„VIA – Natura 2000“ - Blühende Feldraine für die Agrarlandschaft

leben.natur.vielfalt das Bundesprogramm

VIA Natura 2000

Gibt es sie noch, die Feldraine entlang von Feldwegen und zwischen Ackerflächen? Feldraine sind überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft Thüringens nur noch selten zu finden sind. Auf Grund der veränderten Bewirtschaftung und Pflege verfügen die verbliebenen Feldraine nur noch über wenige Tierarten und Blütenpflanzen. Mit diesem Verlust an Vielfalt sind wichtige Lebensräume und Vernetzungsstrukturen für Insekten, Feldvögel und andere Tiere verloren gegangen. Daher besteht großer Handlungsbedarf, die biologische Vielfalt in ackerbaulich intensiv genutzten Gebieten wieder zu stärken.

Hier setzt das Projekt „VIA Natura 2000 – Vernetzung für Insekten in der Agrarlandschaft zwischen Natura 2000-Gebieten in Thüringen“ an. Das Vorhaben hat die Neuanlage und die Aufwertung blütenreicher, gras- und krautbewachsener Randstreifen zum Ziel.

So soll der Biotopverbund für Insekten in den Zuständigkeitsgebieten von fünf Natura 2000-Stationen verbessert werden. Das Projekt wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gefördert. Weitere Mittel stellt das Thüringer Umweltministerium und der Träger selbst zur Verfügung.
Für die Aufwertung und Neuanlage von Feldrainen hat die Natura 2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke“ bereits erste Partner gewonnen und Maßnahmen umgesetzt. Bei der Neuanlage von Feldrainen wird nach der Vorbereitung des Saatbettes eine insektenfreundliche, gebietsheimische Wildkräuter- und Gräsermischung eingesät. Neben der Begleitung der Pflege werden die Feldraine in den nächsten Jahren hinsichtlich der Verbesserung der Artenvielfalt sowie auf die positive Wirkung auf Schwebfliegen, Wildbienen und Schmetterlinge hin untersucht. Insgesamt sollen in der Projektlaufzeit von 2020-2026 mindestens 11 Hektar Feldraine neu angelegt werden.

Die Natura 2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke“ initiiert und betreut in den Landkreisen Sömmerda, Weimarer Land, der Stadt Weimar und Randbereichen von Erfurt erfolgreich Naturschutzmaßnahmen, die zum Erhalt der wertvollen und identitätsstiftenden Kulturlandschaft beitragen. Dabei ist die Entwicklung der traditionellen Saumbiotope ein wichtiger Baustein.

MACHEN Sie MIT! - Sprechen Sie uns an und helfen Sie dabei, neue blühende Feldraine entstehen zu lassen. Gerne stellen wir IHNEN das Projekt ausführlich vor.

Weitere Infos zum Projektfinden Sie hier:
- https://www.lpv-mittelthueringen.de/seite/547588/via-natura-2000.html
- https://www.via-natura-2000.de/

Kontakt: Annemarie Bauer
(Landschaftspflegeverband Mittelthüringen e.V.)
Tel. **036 452 / 18 77 25,**
E-Mail: bauer@lpv-mittelthueringen.de

22. März 2022 - Internationaler Weltwassertag

Motto 2022 – „Unser Grundwasser, der unsichtbare Schatz“

Auch 2022 ist es im dritten Jahr in Folge coronabedingt nicht möglich, eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen. Eine Prognose für die Durchführung derartiger Veranstaltungen gibt es leider nicht.
„Unser Grundwasser, der unsichtbare Schatz“ ist ein Motto, das den Arbeitsalltag der Apoldaer Wasser GmbH prägt.
Einerseits sieht man wenig von den Anlagen und die damit verbundenen Arbeiten, da vieles unter der Erde erfolgt. Andererseits gewährleistet diese unterirdische Lage den notwendigen Schutz.
Unser Grundwasser zu schützen ist eine nachhaltige Aufgabe. Mit Trinkwasserschutzzonen und der permanenten Überwachung der Fördermengen sowie der notwendigen Grundwasserneubildung sichern wir weitmöglichst den natürlichen Wasserkreislauf.
Den Wert des Wassers spüren die meisten Menschen erst, wenn es mal kurzfristig fehlt oder die Gewässer unansehnlich bzw. stark verschmutzt sind. Wir haben uns an die heutigen sehr hohen Standards gewöhnt. Die intensive wasserwirtschaftliche Arbeit rund um die Uhr, die ständig wechselnden Herausforderungen zum Betrieb aller Anlagen unter Einhaltung umfangreicher Vorschriften, vom Infektionsschutz, Lebensmittelrecht, Umweltrecht, Baurecht, der Trinkwasserverordnung bis hin zum Arbeitsschutz, nimmt man sehr oft als gegeben hin.
Auch unter Coronabedingungen ist die alltägliche Arbeit nicht einfacher und nicht weniger geworden, obwohl man jetzt auch einmal öffentlich zur kritischen Infrastruktur Besorgnis äußerte.
Der Weltwassertag soll zum Umgang mit dem „Gut“ Wasser sensibilisieren, um diese unersetzbare Ressource nachhaltig zu schützen.
Unsere Region lebt vom eigenen guten Grundwasser. Die hohe Trinkwasserqualität des einheimischen Wassers ist nicht selbstverständlich und bedarf intensiver Schutzmechanismen. Mit einer effizienten Abwasserbehandlung und einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung können wir einen großen Beitrag für den Schutz und die Erhaltung unserer Umwelt leisten.
Die Apoldaer Wasser GmbH investiert kontinuierlich in die Modernisierung und Automatisierung der Trink- und Abwasseranlagen, um auch in Zukunft deren sicheren, nachhaltigen und effizienten Betrieb zu gewährleisten.
Die Mitarbeiter unseres kommunalen Unternehmens sind auch in der derzeitig schwierigen Situation täglich dafür im Einsatz.

Ihre Apoldaer Wasser GmbH

Weltwassertag am 22. März 2022

Um der Bedeutung unseres Wassers Aufmerksamkeit zu widmen, findet seit 1993 am 22. März der Weltwassertag statt, welcher seit 2003 von UN-Water organisiert wird. Das Thema in diesem Jahr ist

„Unser Grundwasser: der unsichtbare Schatz“.

Grundwasser ist Teil unseres Wasserkreislaufs und macht mehr als 30 Prozent der Süßwasserreserven der Erde aus. Es gilt als der wichtigste Trinkwasservorrat Deutschlands. Aufgrund seiner Verborgenheit ist die wertvolle Ressource nicht allgegenwärtig und wird selten in das Bewusstsein des Menschen gerufen.
Grundwasser bildet sich durch Versickerung von Niederschlagswasser oder durch Infiltration aus unseren Oberflächengewässern. Bei einem hohen Grundwasserspiegel ist auch der umgekehrte Weg des Wassers in die Fließgewässer über eine sogenannte Exfiltration möglich.
Unsere sichtbaren und unsichtbaren Wasservorkommen sind für Menschen, Tiere und Pflanzen eine elementare Lebensgrundlage. Daher ist es besonders wichtig, unsere Gewässer vor Verunreinigungen zu schützen.

Verbandsgebiet	51.262 ha
Gewässerlänge	360 km
Gewässeranzahl	201
Mitgliedsgemeinden	40
Mitarbeiter	4
Verbandssitz	Apolda
Jahresfinanzierung durch den Freistaat Thüringen	600.000 €
festgestellte Unterhaltungsdefizite	6.500.000 €

Mit ihrer Arbeit leisten die Gewässerunterhaltungsverbände einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Funktionsfähigkeit der Gewässer und somit zur Wahrung der Lebensräume sowie zum Schutz von Arten und Infrastrukturen.
Mit der Gründung der Thüringer Gewässerunterhaltungsverbände im Jahr 2019 wurde ein wichtiger Grundstein zum Schutz und zur Entwicklung unserer Gewässer gelegt. Die Gewässerunterhaltungsverbände werden durch den Freistaat Thüringen finanziert. Der Gewässerunterhaltungsverband Untere Ilm ist seit dem 1. Januar 2020 als kommunaler Dienstleister für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung in seinem Verbandsgebiet tätig.
In den vergangenen zwei Unterhaltungsjahren wurden umfangreiche langjährige Gewässerunterhaltungsdefizite in Höhe von 6,5 Millionen Euro ermittelt und mit deren Beseitigung bereits begonnen. So konnten in den letzten zwei Jahren insgesamt bereits etwa 115 Gewässerkilometer mit einem Aufwand von insgesamt 600.000 Euro unterhalten werden. Aufgrund der begrenzten Landesmittel, aus denen der Gewässerunterhaltungsverband finanziert wird, kann die Defizitbeseitigung nur langsam und sukzessive über mehrere Jahre erfolgen. Wir sind stets bemüht, eine bestmögliche Priorisierung der Maßnahmenerfordernisse vorzunehmen und damit die Beseitigung vorhandener Mängel an den Gewässern so effizient wie möglich zu organisieren.

Gewässerunterhaltung im Jahr 2022
Auch im Jahr 2022 sind 231 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern in Höhe von 266.000 € geplant. Weiterhin sind mehrere Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz vorgesehen. Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 führen die beauftragten Dienstleistungsunternehmen die Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern zweiter Ordnung im Verbandsgebiet durch. Wir bitten alle Grundstücksanlieger darum, den Mitarbeitern der Unternehmen die Zufahrt und den Zutritt zu den entsprechenden (ggf. privaten) Grundstücken zu gewähren, sowie die Arbeiten bestmöglich zu unterstützen. Als Auftragnehmer des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Ilm gelten für die beauftragten Unternehmen die Befugnisse und die entsprechenden Betretungsrechte des § 41 Wasserhaushaltsgesetz. Diese Befugnisse gelten ausschließlich für die beauftragten Unternehmen im Rahmen der Erfüllung des Auftrages zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbades Untere Ilm.

Wir danken allen Verbandsmitgliedern, unseren Vertragsfirmen und den Grundstückseigentümern für die Unterstützung unserer Arbeiten.

gez.
Leon Gläßer
Geschäftsführer
Gewässerunterhaltungsverband Untere Ilm
Königstraße 10-14 • 99510 Apolda
Tel.: 03644 539-120 • info@guv-untere-ilm.de
www.guv-untere-ilm.de

9. Kindersachenbörse in Buttstädt

FRÜHLING/SOMMER

ASB Arbeiter-Samariter-Bund

WANN? 02.04.2022 von 09.00 - 12.00Uhr

(Einlass für Schwangere bereits 8.30 Uhr)

WO? In der Kita Sonnenschein in Buttstädt

WAS? ALLES RUND UMS KIND

Baby- und Kinderbekleidung (alle Größen, sortiert)
Babyausstattung
Schuhe
Umstandskleidung
Fahrradsitze, Kinderwagen, Autositze
Dreiräder, Roller, Fahrräder, Spielzeuge aller Art
Schulartikel und vieles mehr

Haben auch Sie etwas zu verkaufen?

Die Nummernvergabe findet **ab sofort** bis 31.03.2022 in der Kita Sonnenschein, bei Frau Langbein, Frau Krause und Frau Graf statt.

Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der geltenden Corona-Regeln statt.
Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ortschaft Buttstädt

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Hendrik Blose

Buttstädt, Rathaus, Marktplatz 1
dienstags ..... von 16.00 bis 18.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat ..... von 09.00 bis 11.00 Uhr
Tel.: 03 63 73 / 4 11 10

Buttstädt

Wohnungsverwaltung

99628 Buttstädt Großemsener Weg 5
Telefon: ..... 036373 / 41155
Fax: ..... 036373 / 41159

Marktwesen

99628 Buttstädt Großemsener Weg 5
Telefon: ..... 036373 / 41121
oder ..... 036373 / 41120
Fax: ..... 036373 / 41129

Die Sprechzeiten von Wohnungsverwaltung und Marktwesen sind mit den Sprechzeiten der Gemeinde Buttstädt identisch.

Notruf Wohnungsverwaltung
in Havariefällen: **0152 58815100**

Bücherei

Tel.: ..... 0177 / 8232988
Achtung neue Öffnungszeiten:
montags 16.00 bis 18.00 Uhr

Freibad Buttstädt

Telefonisch zu erreichen: 0172 7087252

Ortschaft Ellersleben

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeisterin, Frau Heike Titze

Ellersleben, Dorfgemeinschaftshaus
Dorfstr. 101
montags ..... von 17.00 bis 18.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung.
Tel. und Fax: 03 63 73 / 4 11 10

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ellersleben

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Ellersleben werden hiermit zu der nichtöffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung

am Donnerstag, den 7. April 2022,
um 19.00 Uhr
in den Versammlungsraum der FFW/Alte Schule (Dorfstraße 11),
99628 Buttstädt OT Ellersleben

herzlich eingeladen.

Der Jagdgenossenschaft Ellersleben gehören alle Grundstückseigentümer in der Gemarkung Ellersleben an, die den Gemeinschaftsjagdbezirk der Jagdgenossenschaft Ellersleben bilden und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.
Beschlüsse der Versammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen als auch der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung; Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Berichte des Vorstandes, des Kassenführers und der Rechnungsprüfer
3. Allgemeine Situation Wildbestand, Abschusspläne,
   BE: Jagdpachtinhaber
4. Aussprache und Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Vorschläge zur Besetzung der Wahlkommission
   5.1. Bestätigung der Wahlkommission
   5.2. Information zur Wahlhandlung
6. Wahl des Vorstandes
   6.1. Wahl des Jagdvorstehers
   6.2. Wahl des stellvertretenden Jagdvorstehers
   6.3. Wahl der zwei Beisitzer
   (diese sind Schriftführer bzw. Kassenführer)
7. Wahl des Schriftführers/Kassenführer
8. Wahlhandlung, Auswertung der Stimmzettel und Bekanntgabe
9. Wahl der Rechnungsprüfer
   (diese erfolgt mit Handzeichen in offener Abstimmung)
10. Beschluss über die Verwendung des Pachtreinertrages
11. Jagdpachtangelegenheiten
12. Anfragen und Mitteilungen
13. Schlusswort

Ellersleben, den 11.03.2022

Es lädt ein
der Jagdvorstand

Hinweis bei Verhinderung eines Jagdgenossen:
Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Kinder, Enkel, Urenkel aber **nicht** Bruder, Schwester, Onkel, Tante), durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **drei** Jagdgenossen vertreten.
Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Vollmacht

Ich, ... ,

wohnhaft in ..... (Wohnort)

..... (Straße, Hausnummer),

bevollmächtige hiermit

..... (Vor, Zuname)
mich bei der Jagdgenossenschaftsversammlung

am …… zu vertreten.

Meine jagdbare Fläche beträgt …… Hektar.

..... (Ort, Datum)

..... (Unterschrift)

Hygienekonzept:
Der Versammlungsraum ist so groß gewählt, dass zwischen den Teilnehmern ein Abstand von mindestens 1,5 m gewährleistet ist. Der Versammlungsraum wird fortlaufend belüftet. Soweit aus dem Teilnehmerkreis gewünscht, wird während der Versammlung ein Mund-Nase-Schutz getragen. Die Möglichkeit zum Händewaschen und zur Händedesinfektion ist gegeben. Die Mitgliederversammlung wird zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Ortschaft Eßleben-Teutleben

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Ralph Tränkner

Eßleben-Teutleben
Buttstädter Str. 49
Eßleben
Dorfgemeinschaftshaus, Waldstraße 60
dienstags von ..... 18.30 bis 19.00 Uhr
Teutleben
Dorfgemeinschaftshaus, Buttstädter Str. 49
dienstags von ..... 17.30 bis 18.15 Uhr
Darüber hinaus können unter folgender Telefonnummer Termine vereinbart werden:
01 76 / 10 56 70 68 od. 0 3 63 73 / 4 11 10

Ansprechpartner für Bürgerhäuser in Eßleben-Teutleben
Eßleben
Frau Anneli Schmidt
Teutleben
Frau Ute Schmiedmann

Ortschaft Großbrembach

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Rolf Vinup

Großbrembach, Obermarkt 185 b
dienstags ..... von 16.00 bis 17.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung
Tel.: 03 63 73 / 4 11 10 od. 0174/ 319 18 00

Öffnungszeiten Bücherei Großbrembach

donnerstags 16.00 bis 18.00 Uhr
im Mehrzweckraum im Ratskeller

Ortschaft Guthmannshausen

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn David Heller

Guthmannshausen, Kulturhaus, Hauptstr. 101
donnerstags ..... von 17.00 bis 18.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung.
Tel. 03 63 73 / 4 11 10
oder 01 72 / 9 25 73 53

Neues aus der Grundschule im Grünen

Am Rosenmontag führten die Kinder der Grundschule im Grünen in Guthmannshausen ihren traditionellen Fasching durch.

Auf Klassenbasis wurde gebastelt, gespielt, getanzt und gefeiert. Viele Kinder waren in tollen Kostümen erschienen und hatten Spaß. Die Klasse 3 bedankt sich bei Frau Aller für die lustige Faschingsknobelei und die leckeren Cakepops. Im Vorfeld wurde im Werkunterricht passende Deko gebastelt, damit auch echte Stimmung aufkam. Natürlich gehörten auch die alljährlichen Faschingskrapfen dazu, ein herzliches Dankeschön an unseren Schulförderverein.

Die tragischen Ereignisse in der Ukraine berühren auch uns. Im Kunst- und Werkunterricht malten und bastelten wir Friedenstauben und dekorierten unsere Schule. Wir alle wünschen uns nur eins: Frieden.

G. Heller

Die Aufnahmen stammen von Marcus Bauer und Gabriele Heller.

Ortschaft Hardisleben

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Hans-Jürgen Bauer

Hardisleben, Gottlob-König-Straße 29
montags ..... 18.00 bis 19.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung
Tel.: 03 63 73 / 4 11 10
oder 03 63 77 / 47 75

Ortschaft Kleinbrembach

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeisterin, Frau Beate Raube

Kleinbrembach, An der Waage 7
montags ..... 16.30 bis 18.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung
Telefon 0173 / 7 82 82 21 od. 03 63 73 / 4 11 10
Fax 9 75 42

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kleinbrembach

Am 07.04.2022 um 19 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus findet die jährliche Jahreshauptversammlung für alle Landeigentümer der Ortschaft Kleinbrembach statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der anwesenden Personen und deren bejagbaren Flächen
2. Kassenbericht
3. Beschluß zur Entlastung des Kassenführers und Jagdvorstandes für das Jahr 2021
4. Vorschläge zur Verwendung des Reinertrages
5. Anfragen und Mitteilungen
7. Schließung der Versammlung

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft
Eberhard Heinemann

Hinweis bei Verhinderung eines Jagdgenossen:
Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Kinder, Enkel, Urenkel aber **nicht** Bruder, Schwester, Onkel, Tante),durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **drei** Jagdgenossen vertreten.
Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Vollmacht

Ich, ... ,

wohnhaft in ..... (Wohnort)

.....
(Straße, Hausnummer),

bevollmächtige hiermit

.....
(Vor, Zuname)

mich bei der Jagdgenossenschaftsversammlung
am 07.04.2022 in Kleinbrembach zu vertreten.

Meine bejagdbare Fläche beträgt ..... Hektar.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Ortschaft Mannstedt

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn René Langer

Mannstedt, Bürgerzentrum, Lindenstraße 104
dienstags ..... von 18.30 bis 19.30 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung
Tel.: 03 63 73 / 4 11 10
oder 01 74 / 2 40 56 51

Ortschaft Olbersleben

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Lars Pekarek

Olbersleben, Schänkplatz 201
montags ..... von 18.00 bis 19.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung
Tel.: 03 63 73 / 4 11 10
oder 03 63 72 / 9 03 09

Überraschungen in der DRK-Kita Olbersleben

Die Kinder der Krippe konnten sich Dank Torsten Fuhrmann wieder über neue Spielsachen freuen. Glücklich schaut sein Sohn Nils aus der Tür vom Tischzelt heraus. Die Kinder haben großen Spaß sich hier zu verstecken. Ebenso werden die neuen Fahrzeuge von allen gern genutzt. Wir bedanken uns von ganzem Herzen für die Spende.

Die Kinder und das Team
der DRK-Kita Zwergenland Olbersleben

Ortschaft Rudersdorf

Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters, Herrn Dirk Schauroth

Rudersdorf, Willerstedter Str. 62 a
donnerstags ..... von 17.00 bis 18.00 Uhr
und darüber hinaus nach Vereinbarung
Tel.: 03 63 73 / 4 11 10

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Pfarramt Buttstädt

Termine April 2022

Sonntag, 03.04.2022 Judika
10.00 Uhr Gottesdienst in Buttstädt

Samstag, 09.04.2022
17.00 Uhr
Bläser-Passionsandacht in Buttstädt
mit dem Posaunenchor

Gründonnerstag, 14.04.2022
18.00 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl in Hardisleben
Karfreitag, 15.04.2022
10.00 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl in Niederreißen
10.00 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl in Willerstedt
11.00 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl in Oberreißen
11.00 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl in Rudersdorf
15.00 - 16.00 Uhr Offene Kirche in Buttstädt
Ostersonntag, 17.04.2022
06.00 Uhr Osternacht in Nirmsdorf mit anschl. Frühstück in Willerstedt
10.00 Uhr Gottesdienst in Buttstädt
10.00 Uhr Gottesdienst in Niederreißen
11.00 Uhr Gottesdienst in Oberreißen
11.00 Uhr Gottesdienst in Rudersdorf
14.00 Uhr Gottesdienst in Hardisleben
18.00 Uhr Jahresschlussandacht in Hardisleben

Bitte beachten Sie Aushänge, Änderungen sind möglich!

Alle Gottesdienste finden unter Beachtung der Corona-Schutzbestimmungen statt!! D. h. Abstand halten, Tragen des Mund-Nase-Schutzes und Erfassung der Daten der Anwesenden.

Termine Mai 2022

Sonntag, 01.05.2022 Misericordias
10.00 Uhr Gottesdienst in Buttstädt
11.00 Uhr Gottesdienst in Willerstedt
Samstag, 07.05.2022
14.00 Uhr Gottesdienst zur Goldenen Konfirmation in Hardisleben
Sonntag, 08.05.2022 Jubilate
10.00 Uhr Gottesdienst in Niederreißen
10.00 Uhr Gottesdienst in Rudersdorf
11.00 Uhr Gottesdienst in Oberreißen

Donnerstag, 12.05.2022
19.30 Uhr
Konzert in der Buttstädter Michaeliskirche
Gemischter Chor der Landesschule Pforta

Sonntag, 15.05.2022 Kantate
10.00 Uhr Singe - Gottesdienst in Buttstädt
Samstag, 21.05.2022
13.00 Uhr Kirmesgottesdienst in Oberreißen
Donnerstag, 26.05.2022 Christi Himmelfahrt
10.00 Uhr Andacht im Eßlebener Loh
Sonntag, 29.05.2022 Exaudi
15.00 Uhr Gottesdienst mit Konfimandenvorstellung in Buttstädt
Freitag, 03.06.2022
19.00 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl in Buttstädt

Alle Gottesdienste finden unter Beachtung der Corona-Schutzbestimmungen statt!! D. h. Abstand halten, Tragen des Mund-Nase-Schutzes und Erfassung der Daten der Anwesenden.

Das Leben wahrnehmen

Maria von Magdala kam zu den Jüngern und verkündete ihnen: Ich habe den Herrn gesehen. Und sie berichtete, was er ihr gesagt hatte. (Johannes 20,18)

Liebe Gemeinde, ich bin sprachlos in diesen Tagen. Seit 14 Tagen haben wir Krieg in der Ukraine. Menschen erleben Schreckliches. Sie müssen sich verstecken vor den Angriffen der Raketen. Von einem Tag auf den anderen verlassen sie ihre gewohnte Umgebung, um sich und die Familie in Sicherheit zu bringen.

Sie sind auf der Flucht und wissen nicht, wie es für sie in der Zukunft weiter gehen soll. Sie werden liebevoll aufgenommen in der Fremde, der Sprache nicht mächtig und tauchen in ein ganz neues Leben ein…. Ich gehe ein wenig in der Sonne spazieren auf der Suche nach dem Frühling und bin überwältigt von der zunehmenden Kraft der Sonne, die die Erde erwärmt und viele Farben und Formen auf die noch grauen Wiesen zaubert. Ein Gedicht von Rilke fällt mir ein:

Vorfrühling
Härte schwand. Auf einmal legt sich Schonung
an der Wiesen aufgedecktes Grau.
Kleine Wasser ändern die Betonung.
Zärtlichkeiten, ungenau,
greifen nach der Erde aus dem Raum.
Wege gehen weit ins Land und zeigens.
Unvermutet siehst du seines Steigens
Ausdruck in dem leeren Baum.

Wie soll ich beides zusammenkriegen? Ein seltsamer Kontrast ist das. Wir feiern Ostern. Wir feiern das Leben. Jesus ist auferstanden und hat den Tod besiegt. Draußen erwacht das Leben neu. Doch wenn ich abends die Nachrichten sehe, dominieren Schreckensmeldungen das Bild. Wie soll ich das zusammenbringen, diese Bilder und unser Osterfest? Wo siegt denn da das Leben über den Tod? Doppeldeutig ist oft unsere Wirklichkeit. Nebeneinander erleben wir Ende und Anfang, nahbeieinander liegen Liebe und Hass, Zerstörung und Neubeginn. Wem wollen wir glauben im Wechselbad der Gefühle? Woher wollen wir unsere Kraft beziehen? Wenn ich in diesen Tagen nicht beten könnte, wüsste ich mit meinen zwiespältigen Gefühlen gar nicht wohin. Ich kann mich Gott anvertrauen in Zeiten der Ohnmacht und Hilflosigkeit und für mich begreifen, das Leben geht weiter, allen Widersprüchen zum Trotz. Es sucht sich einen anderen Weg in mir und mit mir. Auch wenn ich diesen jetzt noch nicht sehen kann … aber ich kann die Farben sehen.

Ostern feiern: das Fest der Hoffnung: Das Leben siegt über den Tod. Manchmal sind seine Bilder kraftvoll und stark. Manchmal sind sie werbend und zart. Kaum zu erkennen und doch da. Und manchmal feiern wir gegen den Augenschein. Den Bildern des Todes zum Trotz. Wir suchen die Hoffnung noch, suchen das Leben. Ich will es wagen, der Botschaft zu trauen: Jesus ist auferstanden. Der Morgen ist angebrochen, im Grab ist Licht.

Im Russischen heißt Sonntag Воскресе́ние (voskresenie) und das bedeutet Auferstehung.
Wir werden leben hier auf Erden und in Ewigkeit …

Ihre Pfarrerin Evelin Franke

Pfarramt Großbrembach

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 27.03.2022
10:30 Uhr Gottesdienst in Kleinbrembach
Sonntag, 03.04.2022
10:30 Uhr Gottesdienst in Ellersleben
Gründonnerstag, 14.04.2022
19:00 Uhr Gottesdienst in Vogelsberg mit Tischabendmahl, Essen und Film
Karfreitag, 15.04.2022
10:30 Uhr Gottesdienst in Kleinbrembach
Ostersonntag, 17.04.2022
06:00 Uhr Osternacht in Großbrembach mit Frühstück
10:00 Uhr Familiengottesdienst in Vogelsberg mit Eiersuche
Ostermontag, 18.04.2022
10:00 Uhr Gottesdienst in Ellersleben
Sonntag, 24.04.2022
10:30 Uhr Gottesdienst in Kleinneuhausen
Sonntag, 08.05.2022
13:00 Uhr Diamantene Konfirmation in Großbrembach
Sonntag, 15.05.2022
13:30 Uhr Kirmesgottesdienst in Großbrembach
Sonntag, 22.05.2022
09:00 Uhr Gottesdienst in Ellersleben
Christi Himmelfahrt, 26.05.2022
09:30 Uhr Radfahrergottesdienst in Vogelsberg mit anschließender Rundfahrt
Samstag, 28.05.2022
14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in Kleinbrembach
Sonntag, 29.05.2022
10:00 Uhr Diamantene Konfirmation in Kleinbrembach
Samstag, 04.06.2022
16:00 Uhr Kirmesgottesdienst in Kleinbrembach

Pfingstsonntag, 05.06.2022
10:00 Uhr Zentraler Pfingstgottesdienst in Großbrembach
Freitag, 17.06.2022
18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in Ellersleben
Johannistag, 24.06.2022
17:00 Uhr Kirmesgottesdienst in Vogelsberg

Frauenkreise:

Großbrembach:	12.04.2022	14:00 Uhr
	10.05.2022	14:00 Uhr
	14.06.2022	14:00 Uhr
Vogelsberg:	12.05.2022	14:00 Uhr
	09.06.2022	14:00 Uhr
Kleinbrembach:	21.04.2022	14:00 Uhr
	19.05.2022	14:00 Uhr
	16.06.2022	14:00 Uhr
Kleinneuhausen	28.04.2022	14:00 Uhr
	26.05.2022	14:00 Uhr
	30.06.2022	14:00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarramt Großbrembach:
Pfarrerin Denise Scheel
Platz der Demokratie 1
99628 Buttstädt
OT Großbrembach

Sprechzeiten Pfarrbüro:
mittwochs 13:30 - 16:00 Uhr und
donnerstags 09:00 - 15:00 Uhr
Telefon: 036451/60880
Mail: pfarramt.grossbrembach@ekmd.de
denise.scheel@ekmd.de

Kirchspiel Rastenberg

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten und Andachten ein:

Sonntag, 27.03.2022
09:00 Uhr Gottesdienst in Großneuhausen
10:30 Uhr Gottesdienst in Olbersleben
Sonntag, 03.04.2022
14:00 Uhr Gottesdienst in Rastenberg
Samstag, 09.04.2022
14:00 Uhr Familiengottesdienst mit Taufe in Rastenberg
Gründonnerstag, 14.04.2022
17:00 Uhr Andacht in Olbersleben
20:00 Uhr Gottesdienst mit Tisch-Abendmahl in Rastenberg
Karfreitag, 15.04.2022
13:00 Uhr Andacht in Teutleben
14:30 Uhr Andacht in Mannstedt
16:00 Uhr Andacht in Guthmannshausen
Ostersonntag, 17.04.2022
05:00 Uhr Regionale Osternacht in Eßleben
10:00 Uhr Gottesdienst in Olbersleben
Ostermontag, 18.04.2022
09:00 Uhr Gottesdienst in Roldisleben
10:30 Uhr Gottesdienst in Großneuhausen
Sonntag, 24.04.2022
10:00 Uhr Gottesdienst in Rastenberg
Sonntag, 01.05.2022
09:00 Uhr Gottesdienst in Teutleben
10:30 Uhr Gottesdienst in Eßleben
14:00 Uhr Gottesdienst in Roldisleben
Sonntag, 08.05.2022
09:00 Uhr Gottesdienst in Mannstedt
10:30 Uhr Gottesdienst in Guthmannshausen
13:30 Uhr Gottesdienst in Olbersleben
14:30 Uhr Gottesdienst in Großneuhausen
Sonntag, 15.05.2022
10:00 Uhr Gottesdienst in Rastenberg
Samstag, 21.05.2022
12:00 Uhr Hochzeit in Guthmannshausen
14:00 Uhr Goldene Konfirmation in Olbersleben
Sonntag, 22.05.2022
14:00 Uhr Gottesdienst in Rastenberg
Christi Himmelfahrt, 26.05.2022
10:00 Uhr Gottesdienst im Eßlebener Loh
Samstag, 04.06.2022
10:00 Uhr Taufandacht in Rastenberg
13:00 Uhr Konfirmation in Olbersleben
14:30 Uhr Konfirmation in Rastenberg
Pfingstsonntag, 05.06.2022
10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Rastenberg
Sonntag, 12.06.2022
09:00 Uhr Gottesdienst in Eßleben
10:30 Uhr Gottesdienst in Teutleben
13:00 Uhr Gottesdienst in Mannstedt
14:30 Uhr Gottesdienst in Guthmannshausen
Samstag, 18.06.2022
13:00 Uhr Hochzeit in Rastenberg
Sonntag, 19.06.2022
09:00 Uhr Gottesdienst in Großneuhausen
10:30 Uhr Gottesdienst in Olbersleben
Johannistag, 24.06.2022
18:00 Uhr Andacht mit Johannisfeuer in Roldisleben

PFARRAMT RASTENBERG
(bitte aktuell mit Terminabsprache im Vorfeld):
Pfarrer Andreas Simon
Lossaer Straße 8
99636 Rastenberg

Sprechzeiten:
dienstags 09:00 - 15:00 Uhr und
donnerstags 15:00 - 18:00 Uhr im Pfarrbüro
Telefon: 036377/80324
Fax: 036377/83609
Mail: ev.kircherastenberg@t-online.de
Andreas.simon@ekmd.de

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Buttstädt
Herausgeber: Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Gemeinde Buttstädt **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel zwei monatlich, kostenlos im Gebiet der Landgemeinde Buttstädt Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Mobile Jobsuche einfach & schnell

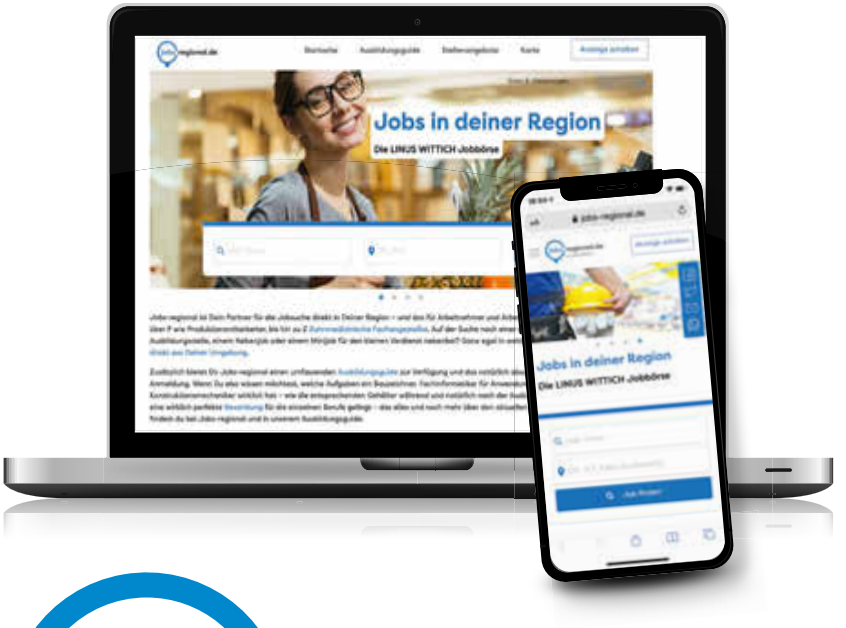

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Für Arbeitgeber ist es heute eine der größten Herausforderungen qualifiziertes Personal zu finden. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Ihnen diese Suche zu erleichtern. Jobs-regional.de ist Ihr Partner für die Jobsuche direkt in Ihrer Region – und das für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Erscheinungsdauer print:
Einmalig
Erscheinungsdauer online:
Vier Wochen

Erscheinungstermin:
Frei wählbar
i.d.R. wöchentliche Erscheinung
Anzeigenschluss:
Es gelten unsere regulären Anzeigenschlüsse

WITTICH MEDIEN

In den Folgen 43 | 98693 Ilmenau | Tel. 03677 2050-0

Printanzeige **buchen** 1.

Einfach **Stellenangebot** im **Wunschgebiet** schalten

plus **79,-** 2.

Onlineauftritt im PDF-Format **dazu**

vier Wochen **online** 3.

auf **jobs-regional.de** gefunden werden

Die preisgünstigen Alternativen: Sonnenschutz -und Sicherheitsfolien

-Anzeige-

Stören Sie auch neugierige Blicke des Nachbarn? Sind Ihnen Räume oder der Wintergarten zu warm oder zu hell? Wollten Sie das schon lange ändern, aber die herkömmlichen Sonnenschutzanlagen-Markisen sind Ihnen einfach zu teuer?

Dann sind Sie bei der Firma ProFolie genau an der richtigen Adresse! ProFolie bietet Ihnen mehr als nur eine preisgünstige Alternative: Sonnenschutz- und Sicherheitsfolien, Plissee- und Rollladenfolien, Dachfenster- und Vertikaljalousien! Qualitativ hochwertige Folien für verschiedene Anwendungen schaffen schnell Abhilfe. Patentierte Sonnenschutzfolien unterscheiden sich in schwach, mittel und stark absorbierenden Lichtdurchfluss. Sie bestimmen den Wirkungsgrad (Lichtdurchfluss) und die Farbe. Ein qualifizierter ProFolie-Mitarbeiter montiert die Folien fachgerecht auf die Scheiben - ohne Blasen, ohne Falten!

Und wie sieht es mit der Haltbarkeit aus? In den vergangenen Jahren wurden die Eigenschaften und Lebensdauer durch neueste Technologien optimiert. Alle Folien des Sortiments sind kratzfest und lassen sich leicht reinigen und halten sicher auf der Scheibe.

Apropos Sicherheit: Wie schnell ist eine Scheibe durch einen Fußball zu Bruch gegangen und es wurde jemand durch den Splitterflug schwer verletzt. Das muss nicht sein! Sicherheitsfolien von ProFolie minimieren die Verletzungsgefahr. Das Prinzip der Folien ist einfach und sehr wirkungsvoll: Das Glas springt, aber die Splitter fallen nicht zu Boden, sondern werden durch die Folie festgehalten. Wer Kinder im Hause hat, weiß das besonders zu schätzen. Mit Sicherheit ein gutes Gefühl! Ein weiteres Plus: Die Folien sind nahezu unsichtbar und mit dem bloßen Auge nicht zu erkennen.

Unser Tipp: Kaufen Sie langlebige Folien beim Spezialisten, der sich auch professionell um die Montage kümmert. Das Team von ProFolie steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Rufen Sie an und vereinbaren Sie einen Beratungstermin, Tel. 0361 - 65398322. Ein versierter ProFolie-Mitarbeiter schaut sich die Sache direkt bei Ihnen vor Ort an, kostenfrei.

ProFolie – Perfekter Schutz und Sicherheit!
Weitere Informationen auf www.profolie.de.

Kompetente Beratung!

Maßgeschneiderter Urlaub auf Balkonien

-Anzeige-

Schöne Aussichten für den kommenden Sommer:

Die Auszeit vom Alltagsstress auf dem eigenen Balkon muss nicht länger eine Traumvorstellung bleiben. Mit einem modernen Bausatzsystem wird dieser Wunsch in kurzer Zeit schon Realität. Es gibt Anbau- und Vorstellbalkone aus Aluminium, die innerhalb weniger Wochen einen individuellen Platz zum Grillen, Sonnenbaden oder Relaxen schaffen. Durch den witterungsbeständigen Werkstoff Aluminium entfällt jeglicher Wartungsaufwand. Aufgrund des geringen Gewichtes der einzelnen Bauteile lassen sich die Balkonanlagen auch problemlos selbst montieren. Das spezielle Bausatz-System ermöglicht hochwertige Anlagen zum günstigen Preis. Die einzelnen Bauteile müssen nur noch zusammengeschraubt werden. Zahlreiche Geländer mit Stäben, Blechen oder Glaselementen stehen zur Wahl. Die Anlagen werden in nahezu jeder Größe und Farbe angeboten. Als Bodenbeläge kommen verschiedene Varianten wie Holzriffeldielen oder Verbundwerkstoffe in diversen Farben, Strukturen und Oberflächen in Betracht. Bereits wenige Wochen nach erfolgter Beauftragung wird der Bausatz geliefert und kann sowohl in Eigenleistung oder durch bundesweite Montageteams angebaut werden. *epr/Balkonmacher*

Behagliches Badezimmer

-Anzeige-

Das Badezimmer ist längst kein reiner Funktionsraum mehr, sondern hat sich für viele zur persönlichen Entspannungsoase entwickelt.

Bei der Einrichtung des Badezimmers sollte man grundsätzlich solide Materialqualitäten auswählen. Auch hochwertige Holz-Ausführungen sind für die speziellen, feuchten Bedingungen sehr gut geeignet. Das Naturmaterial verleiht dem Raum einen individuellen Charakter, der sich durch warme Naturtöne im Beige- und Braunbereich für Boden und Wände unterstreichen lässt.

Neben der optischen Wirkung und der naturnahen Behaglichkeit kommt es im Badezimmer vor allem auf eine hohe Funktionalität an. Deshalb sollte man bei der Einrichtungsplanung nicht an praktischen Stauraumlösungen sparen, so ist stets für einen aufgeräumten Eindruck gesorgt. Nützliche Details wie eine umlaufende LED-Beleuchtung an den Spiegeln bewähren sich zudem täglich bei der Körperpflege. Wer Wert auf Qualität und Nachhaltigkeit von Möbeln legt, sollte beispielsweise auf das Herkunftszeichen „Möbel Made in Germany“ achten. Das 2020 vom Verband der deutschen Möbelindustrie (VDM) eingeführte Label stellt hohe Kriterien an Konstruktion, Montage und Qualitätsprüfung der zertifizierten Möbel, das Deutsche Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL) ist für die Überprüfung verantwortlich. *djd*

Foto: djd/Burgbad

24 Jahre

Jubiläumsaktion 2022!

Dach & Fassade

ACHTUNG HAUSBESITZER!

Jetzt sanieren, mit dem Konjunkturpaket doppelt sparen!!!
Bis zu 1.200 € mit der Steuererklärung vom **Finanzamt wiederholen!!!!**

Einige Preisbeispiele auf 100 m²

Bei uns ist Ihr Dach in guten Händen

Dachumdeckung mit Betondachsteinen	**ab 12.500,- €**
Ultraleichtdach Alu Dachpfanne nur 2 kg/m²	**ab 13.850,- €**
Dachfläche mit Bitumenschindeln schwarz/rot	**ab 7.960,- €**

Wir finanzieren Ihre Baumaßnahme schnell & günstig!
Nutzen Sie jetzt die Niedrigzinsphase, um Ihr Bauvorhaben zu verwirklichen!

Wir verschönern Ihr Zuhause

Fassadenanstrich inkl. Grundierung	**ab 4.850,- €**
Fassadenputz inkl. Untergründe	**ab 7.250,- €**

Fassaden aus Holz/Metall, Fenster/Türen
Carports, Holzanstrich, Holzarbeiten aller Art

Dachdeckerbetrieb Mattern, Malermeister Ullrich,
Schreinermeister Koch, Metallbaumeister Eubling

Unsere Beratung und Angebot ist kostenlos und unverbindlich

LB Umwelt- und Tiefbautechnik GmbH –
Das Handwerkerhaus
Am Vogelherd 97, 98693 Ilmenau
Telefon 03677 - 207736

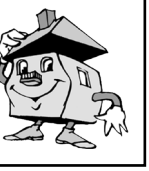

Die Fachleute in Ihrer Nähe!

neo-GARDEN
Wohnwert neu definiert

Alu-Terrassendach
5 Standardfarben ohne Aufpreis zur Auswahl
4,00 x 3,00 m inkl. Montage, Fundamente und dimmbarer LED-Beleuchtung
Preis: 4.999,00 EUR

neo-GARDEN
Inhaber: Uwe Meersteiner
Am Wolfsbach 6
99439 Am Ettersberg
kontakt@neo-garden.de
Tel.: 036452 189 943
Fax: 036452 762 074
Mobil: 0163 1529510
Web: neo-garden.de

WINTERGÄRTEN · SOMMERGÄRTEN · TERRASSENDÄCHER · LAMELLENDÄCHER
HAUSTÜRVORDÄCHER · CARPORTS

Ihre persönliche Familienanzeige

Hallo Mamas und Papas, Kinder, Omas und Opas, frisch Vermählte aufgepasst!

Gestalten Sie in wenigen Schritten Ihre ganz persönliche und individuelle Familienanzeige schnell und einfach über das Internet!

Einfach auf **www.wittich.de/familienanzeigen** gehen und den Erscheinungsort eingeben. Schon können Sie aus verschiedenen Anzeigenvorlagen auswählen oder selbst kreativ sein!

Sie haben Fragen? Wir sind für Sie da.

Telefonisch: 0 36 77 - 20 50-0
Per E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

FK 5218
H: 45 · B: 90 mm

FK 5131
H: 65 · B: 90 mm

FK 5539
H: 95 · B: 90 mm

FK 5380
H: 80 · B: 90 mm

Anzeigen sind verkleinert dargestellt.

LINUS WITTICH Medien KG

Mein Traumurlaub
an der
Mecklenburgischen Seenplatte

17213 Malchow/OT Lenz

☎ 039932 825201

Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ
Entspannung pur ...

Foto: bootsurlaub.de

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Bücher für Städte und Gemeinden

Seit unserer Verlagsgründung 1970 gehören Amts- und Mitteilungsblätter sowie Broschüren, Flyer und weitere Druckerzeugnisse zu unserer Produktpalette.
Die LINUS WITTICH Medien KG hat seit 01. Januar 2018 in Erweiterung des Angebotes die Buchproduktion und Verlagstätigkeit von

GEIGER-VERLAG
Eine Marke der LINUS WITTICH Medien KG

übernommen und führt diese unter der Marke Geiger-Verlag zuverlässig weiter.

Zu unserer Produktpalette gehören u.a.:
Historische Bildbände | Städte und Gemeinden im Wandel
Farb-Bildbände | Heimatbücher | Jahrbücher | Chroniken
sowie individuelle Kalender für Kommunen, Vereine, sonstige Unternehmen und sogar Privatpersonen

Rufen Sie uns an!
Industriestr. 9-11 | 36358 Herbstein | Tel. 06643/9627-383
buch@wittich-herbstein.de | www.wittich.de

... wir sind der Verlag für Städte und Gemeinden!

Ab sofort erhältlich!

Rund um den Fröbelturm – Augenblicke der Zeit

Autorin Elvira Grudzielski

39,95

Im Buch:
„Rund um den Fröbelturm - Augenblicke der Zeit" ist ein gelungener, farbenfroher Bildband mit zahlreichen Eindrücken aus den einzelnen Orten, über Menschen mit ihren Geschichten von gestern und heute.
Der Band beschreibt den Zeitenwandel in einer ländlichen Region abseits vom großen Weltgeschehen. Als drittes Buch in der Reihe „Rund um den Fröbelturm" ist die Ausgabe eine weitere geschichtliche Bereicherung für die Menschen in ihrer Heimat, aber ebenso für neugierige Touristen die diese Region für sich entdecken.

Verkaufsstellen:
- Buchhandlung Oberweißbach
  Sonneberger Str. 9, 98744 Schwarzatal / OT Oberweißbach, Telefon: 036705-62274
- Buchhaus a. Rwg-Zeitschriften-Lotto-Tabak
  Am Rennweg 2, 98724 Neuhaus a. Rwg., Telefon: 03679-7278507
- Snuffels Lotto-Tabak-Geschenk-Buch
  Anne-Frank-Straße 1, 07407 Rudolstadt (OT Schwarza, neben ALDI), Telefon: 03672-4894190

sowie unter buch@wittich-herbstein.de

WITTICH MEDIEN

Friseurmeisterin Iris Walther
- Mobiler Friseurservice -
Großbrembach • Hainstraße 31
Tel. 03 64 51 / 6 04 82
Funk 01 62 / 3 69 37 71
Ihr Friseur für zu Hause

Fachzentrum für Treppenlifte
✆ 0 36 77/ 667 4 808
www.Treppenlifte-Ilmenau.de
Sitzlifte • Plattformlifte • Hebebühnen

BMB BAUMASCHINEN BUTTSTÄDT
VERMIETUNG I HANDEL I SERVICE
Wir vermieten BAUMASCHINEN jeglicher Art:
Minibagger (1,2 to bis zu 10 to), Radlader, Rüttelplatten, Stampfer, Gartenfräsen
Kleinmaschinen wie:
Trennschneider, Abbruchhammer, Bohrhammer, Kernbohrgeräte, Lasergeräte usw.
Minibagger ab 59,50 Euro pro Tag* I Radlader ab 54,00 Euro pro Tag*
*Preise sind Monatsmietpreise inkl. Steuer
An– und Abtransport möglich
Lohstraße 7 • 99628 Buttstädt 036373 - 18 62 08 0151 - 57 12 93 04
www.baumaschinen-buttstaedt.de

Containerdienst Pfaffe GmbH
Zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb § 56 KrWG
www.containerdienst.pfaffe.net
Containerdienst Pfaffe GmbH
Am Wahl 14b, 99439 Berlstedt
☎036452 794 0 🖷036452 794 40
✉containerdienst@pfaffe.net
- Ankauf von Schrott und Buntmetallen
- Bereitstellung von Containern 1,5 m³ – 34 m³
- Anlieferung von Sand, Kies, Erde, Betonrecycling
- Anlieferung von Abfällen sowie Abholung diverser Materialien auf dem Betriebshof
- Entsorgung von Asbest, Dachpappe, Mineralwolle, Müll, Bauschutt, Baustellenabfälle, Grünschnitt, etc.
- Abriss- & Baggerarbeiten, Entrümpelung
- Baumfällarbeiten, Entfernen von Gräbern
- Baumaschinenvermietung: Hebebühne, Rüttelplatte, Minibagger

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 7.00 - 17.00 Uhr · Sa. 8.00 - 12.00 Uhr

Erste Hilfe.
Selbsthilfe.
Brot für die Welt
Würde für den Menschen.
Mitglied der actalliance

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
WITTICH MEDIEN

FRÖHE Ostern!

Wir wünschen allen Leserinnen,
Lesern, Anzeigenkunden sowie Zustellern
– auch im Namen des Verlages –
ein schönes Osterfest.

Eckhardt Köppe
Büroleiter
03634 3198641
e.koeppe@wittich-langewiesen.de

Sybille Fricke
Verkaufsaußendienst
0152 59428561
s.fricke@wittich-langewiesen.de

Andreas Thurm
Verkaufsinnendienst
03634 3198641
a.thurm@wittich-langewiesen.de

In den Folgen 43 | 98693 Ilmenau | Tel. 03677 2050-0